

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 270) i.V.m. § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271) hat der Kreistag des Kreises Unna mit Beschluss vom 20.12.2011 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21.12.2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- Beträge gem. § 6 (1)	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	€			
Ergebnisplan				
Erträge	365.754.757	8.466.524		374.221.281
Aufwendungen	365.754.757	8.466.524		374.221.281
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	361.533.517	5.006.924		366.540.441
Auszahlungen	353.520.529	7.416.524		360.937.053
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.741.562			3.741.562
Auszahlungen	11.724.550			11.724.550

§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

- (1) Zur Deckung des nicht durch Schlüsselzuweisungen und sonstige Erträge gedeckten Finanzbedarfs von **220.237.759 €** wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW die Allgemeine Kreisumlage auf einheitlich **49,04 v.H.** der für die Städte und Gemeinden des Kreises Unna geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung der durch die **Aufgaben des Fachbereiches 51 Familie und Jugend** verursachten ungedeckten Aufwendungen in Höhe von **14.881.479 €** wird von der Stadt Fröndenberg/Ruhr und den Gemeinden Bönen und Holzwickede gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW eine einheitliche **ausschließliche Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **24,07078 v.H.** der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (3) Abs. 3 entfällt.

Die §§ 7 bis 10 der Haushaltssatzung verändern sich nicht.

Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Bericht vom xx.xx.2011 angezeigt worden.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2011

während der Dienststunden

montags – donnerstags	08:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
freitags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Kreishaus Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, 1.OG, Raum E.109, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreis-unna.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, xx.xx.2011

Kreis Unna
Der Landrat

Michael Makiolla

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV. NRW. 2009 S. 442)

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2011 mit dem beigefügten Beschluss des Kreistages vom 20.12.2011 übereinstimmt.

Im Übrigen wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Unna, xx.xx.2011

Kreis Unna
Der Landrat